

GESCHÄFTSORDNUNG für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Haiger

Aufgrund der §§ 26a, 36a, 60,62 und 62 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVB1. 1 S. 534), erlässt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger mit Beschluss vom 17.05.1995 folgende Geschäftsordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Unabhängigkeit

Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied (Leitung) anzuzeigen.
- (3) Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Die Stadtverordneten haben die Anzeigepflicht nach § 26a HGO unaufgefordert zu erfüllen. Die Anzeige ist erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung dem vorsitzenden Mitglied zuzuleiten; in den folgenden Jahren muss diese Anzeige bis Ablauf des Monats Februar zugegangen sein.
- (2) Das vorsitzende Mitglied leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. Sie ist danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

§ 4 Treuepflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten/-innen aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten/-innen sind vom vorsitzenden Mitglied der Fraktion und seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitanten/-innen sowie ein Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung sind dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat ebenfalls unverzüglich vom vorsitzenden Mitglied der Fraktion schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied der Stadtv.-Versammlung,
 - b) den Stellvertretern des vorsitzenden Mitgliedes der Stadtv.-Versammlung,
 - c) den vorsitzenden Mitgliedern der im Stadtparlament vertretenen Fraktionen und
 - d) der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister
- (2) Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin bzw. der Schriftführer der Stadtv.-Versammlung.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt das vorsitzende Mitglied der Stadtv.-Versammlung bei der Führung der Geschäfte. Er soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtv.-Versammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen der vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat die Möglichkeit, den Ältestenrat über Verwaltungsangelegenheiten zu informieren.
- (5) Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine Beschlüsse.
- (6) Das vorsitzende Mitglied der Stadtv.-Versammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlung. Es muss ihn einberufen, wenn es eine Fraktion oder die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft es ihn während einer Sitzung der Stadtv.-Versammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (7) Will eine Fraktion von einer im Ältestenrat herbeigeführten Verständigung abweichen, so unterrichtet sie im Verfahrensablauf rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die übrigen Fraktionen.

II. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

§ 7 Einberufung der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Es setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem es sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Stadtverordneten sowie an alle Mitglieder des Magistrates. In dem Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann das Vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

Soweit notwendig, werden den jeweiligen Tagesordnungspunkten schriftliche Beschlussvorlagen beigelegt. Schriftliche Anträge und Anfragen werden ebenfalls der Einladung beigelegt.

2. ABLAUF DER SITZUNGEN

a) Allgemeines

§ 8 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreter/-innen in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis die Leitung die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 11 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Es muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Sitzordnung, Sitzungsdauer

- (1) Die Stadtverordneten sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit dem Ältestenrat die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Stadtverordneten weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an.
- (2) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (3) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schrifführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der Leitung.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 17.30 Uhr; ihre Dauer wird auf 3 1/2 Stunden begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird der zu diesem Zeitpunkt laufende Tagesordnungspunkt einschließlich der Beschlussfassung abgewickelt. Eine Verlängerung ist per Beschluss möglich.
- (5) Unabhängig vom Zeitablauf wird der Tagesordnungspunkt „nichtöffentliche Sitzung“ abgehandelt.
- (6) Tagesordnungspunkte, die wegen Zeitablauf nicht mehr behandelt wurden, werden an den Beginn der Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt.

§ 13 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Sprecher des Magistrates, sie/er kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten und im Einzelfall zulassen, dass ein anderes Mitglied des Magistrates für diesen spricht.

b) Beratung und Entscheidung

§ 14 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern; sie kann insbesondere beschließen:
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - c) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Die Erweiterung um Wahlen (§ 55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§6 HGO) ist ausgeschlossen.

§ 15 Anträge

- (1) Jeder Stadtverordnete, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.

- (3) Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich 14 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden Mitglied in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie sind von der Antragstellerin / Antragsteller zu unterzeichnen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des vorsitzenden Fraktionsmitgliedes oder seiner Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gibt unverzüglich eine Ausfertigung des Antrages an den Magistrat weiter.
- (5) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.
- (6) Während der Sitzung sind Abänderungsanträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig; das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass diese Anträge schriftlich vorgelegt werden.
- (7) Änderungsanträge, die schriftliche begründet werden und deren Umfang mehr als eine DIN-A 4 Schreibmaschinenseite beträgt, soll allen Stadtverordneten mindestens 3 Tage vor der entsprechenden Sitzung zugeleitet werden.

§ 16 Erneute Einbringung abgelehnter Anträge, Sperrfrist für bestehende Sachbeschlüsse

- (1) Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können frühestens 1 Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden.
- (2) Anträge nach Abs. 1 sind vorzeitig zulässig, wenn begründet darlegt wird, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Lehnt es ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.
- (3) Sachbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterliegen ebenfalls einer Sperrfrist von 1 Jahr.
- (4) Anträge, die auf eine Änderung bestehender Sachbeschlüsse innerhalb der Sperrfrist zielen sind nur zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass der Zustimmung Grund entfallen ist. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die vorzeitige Zulassung eines solchen Antrages. Lehnt es ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 17 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge modifizieren den Hauptantrag, ohne ihn in seinen wesentlichen Grundzügen aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorher eingegangene Änderungsanträge hat das vorsitzende Mitglied bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.
- (3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Einganges abgestimmt.

§ 18 - Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

§ 19 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Der Antrag zur Geschäftsordnung ist unmittelbar nach der Rede vorzutragen und zu begründen. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 20 Beratung

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt ihn zur Beratung.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst der/die Antragsteller/-in das Wort. Dann berichtet der Ausschuss, danach schließt sich die Debatte an.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so bestimmt sie die Reihenfolge. Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so übergibt es die Sitzungsleitung der Stellvertretung.
- (5) Jeder Stadtverordnete kann zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
 - Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen und
 - persönliche Erwiderungen,
 - die Zulassung eines weiteren Wortbeitrages durch die Leitung; wenn jemand hiergegen widerspricht, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Vorweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes abgeschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 21 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Mitgliedes beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Erörterung im Ältestenrat die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände.

§ 22 Schluss der Rednerliste

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hierüber ist ein Beschluss herbeizuführen. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, dass er/sie bisher lediglich als Antragsteller/Antragstellerin oder für einen Ausschuss das Wort hatte (§ 20 Abs. 2).

- (2) Wird ein Antrag nach Abs. 1 gestellt, so gibt das Vorsitzende Mitglied die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 19 Abs. 2 und 3.

§ 23 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der in den §§ 40 Abs. 1 und 55 Abs. 3 HGO geregelten Fällen unzulässig.
- (3) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei die Leitung den zur Abstimmung gestellten Antrag in seiner endgültigen Fassung festzulegen hat.

Dabei fragt sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (4) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift.
- (5) Die Leitung stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 24 Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter ist das vorsitzende Mitglied. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Sie gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 25 Anfragen

- (1) Anfragen an das vorsitzende Mitglied, den Magistrat sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind schriftlich bei dem Stadtverordneten-Vorsteher in der Frist des § 15 Abs. 4 einzureichen (14 Tage vor der Sitzung). Verspätete Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden.
- (3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind zwei Zusatzfragen gestattet; dabei hat der Fragesteller / die Fragestellerin Vorrang.

§ 26 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Beiträge zur Sachdebatte sind nicht zulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.

- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Leitung handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Die Leitung kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Leitung ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die Leitung nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 28 Sachruf und Wortentziehung

- (1) Die Leitung soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die Leitung soll das Wort entziehen, wenn das Mitglied es eigenmächtig ergriffen hatte oder die Redezeit überschreitet.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen worden, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 29 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für den laufenden oder weitere, höchstens drei Sitzungstage, ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 u. 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert.

Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

d) SITZUNGSNIEDERSCHRIFT, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 30 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 27, zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die Magistratsmitglieder offen. Gleichzeitig sind diesen Abschriften der Niederschriften zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der Offenlegung beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erhoben werden. Über fristgerecht erhobene Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 31 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie legen ihr hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in zusammengefasster Form über Inhalt und Ergebnis der Ausschussberatungen und die maßgeblichen Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 32 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

- (1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung nach § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied innerhalb einer Woche die Ausschussmitglieder schriftlich.
- (2) Das vorsitzende Mitglied lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl der vorsitzenden Ausschussmitglieder.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für eine Stellvertretung zu sorgen und ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 gilt sinngemäß.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Ausschussmitglieder schriftlich, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen Vorsitzendem Mitglied. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gibt dieser die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 33 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 9 gilt entsprechend.

- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 11 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 34 Recht weiterer Stadtverordneter zur Sitzungsteilnahme

- (1) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 HGO.

IV. MITWIRKUNG DES AUSLÄNDERBEIRATES

§ 35 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.
- (2) Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich unter Beachtung der in der Hauptsatzung entsprechenden näheren Bestimmungen und Fristen.

§ 36 Anhörung in Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt.
- (2) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 37 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Magistrat teilt die Entscheidung in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung kann nur die Stadtverordnetenversammlung beschließen, nachdem sie den Ältestenrat angehört hat.
- (2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 39 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Sammlung "Haigerer Stadtrecht" auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die im Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Geschäftsverordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger vom 02.05.1961 außer Kraft.

Haiger, den 17. Mai 1995

gez. Kern
Stadtverordnetenvorsteher